

ben aus moderner Sicht jedoch merkwürdig unscharf: Welche Kriterien sollten darüber entscheiden, ob ein Kandidat über die erforderliche Eignung verfügte? In was für einem Verfahren sollte sie überprüft werden? Was genau mußte jenen *bene morigeratus* auszeichnen, den Thietmar gegebenenfalls aus einer anderen *linea* bestellt zu sehen wünschte? Wie sollte verhindert werden, daß sich die Großen des Reiches über die Erhebung dieses Kandidaten in Haß zerstritten? Und wie schließlich sollte man vorgehen, wenn ein Streit unter den *maiores* einmal entbrannt war? Thietmar bleibt Antworten auf alle diese Fragen schuldig – und das, obwohl die zitierte Passage aus seinem *Chronicon* zu den konkretesten Äußerungen über die Grundlagen und Prinzipien der Thronfolge gehört, die überhaupt aus ottonischer Zeit überliefert sind. Sie ist nicht viel mehr als ein Aufruf zu Frieden, Besonnenheit und Kompromißbereitschaft.

Eine ähnliche Unsicherheit über die geeignete Verfahrensweise spiegelt sich nun auch in der Art wider, in der Thietmar über den Thronstreit des Jahres 1002 berichtete. So detailreich der Merseburger Chronist erzählte⁸¹ – von allgemeiner Kenntnis einschlägiger Normen zum Verfahren hören wir im *Chronicon* nichts⁸². Statt dessen zeichnete Thietmar sorgfältig nach, wie hier und dort kleine Grüppchen von Laienadligen und Weltgeistlichen *ad hoc* zusammengetreten seien

81) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 50-52 (S. 188,22-190,34); IV 54 (S. 192,27-194,3); V 2-7 (S. 222,8-228,22); V 11-20 (S. 232,27-245,25); V 22 (S. 247,12-19).

82) KELLER, Herzöge (wie Anm. 13) S. 135, vertritt die Ansicht, aus Thietmars Bericht gehe hervor, daß „die überwiegende Mehrheit der Großen, die die Leiche Ottos III. nach Aachen geleiteten, eine gemeinsame Königswahl“ anstrebte; er stützt seine Deutung der Ereignisse des Jahres 1002 daher auf die Annahme, daß Hermann von Schwaben, Ekkehard von Meißen und die übrigen Gegner Heinrichs II. einen „gemeinsamen Wahlakt“ (S. 135), eine „gemeinsame Wahlentscheidung“ (S. 136 und S. 137), einen „gesamtheitlichen Akt“ (S. 139) der Königserhebung gewünscht hätten (so im übrigen auch RUPP, Ekkehardiner [wie Anm. 16] S. 79; WEINFURTER, Heinrich II. [wie Anm. 13] S. 50). Tatsächlich aber findet sich weder bei Thietmar noch in anderen Quellen ein Beleg für diese Annahme: Im *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 50 (S. 188,31-190,2) heißt es lediglich, manche der in Polling anwesenden Großen hätten abwarten wollen, wem sich die *melior et maior populi totius pars* zuwenden werde (vgl. ähnlich V 3, S. 222,25 f.); daß das in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Fürsten geschehen sollte, bleibt Vermutung. Ein Rückschluß aus der Praxis bei späteren Thronwechseln, wie ihn KELLER, S. 135, Anm. 72, zur Erhärtung seiner These zieht, ist im Bereich der oral tradierten Rechtsgewohnheit wenig beweiskräftig. JACKMAN, Konradiner (wie Anm. 18) S. 82 Anm. 16, lehnt daher zu Recht Kellers These ab.